



Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang

Potsdam, den 19. Januar 2022

Nummer 2

Inhalt	Seite
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Staatskanzlei Brandenburg	
Richtlinie der Staatskanzlei Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen des Zusammenhalts für eine zukunftsorientierte Regionalentwicklung	66
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Vierte Änderung der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG 1-Richtlinie)	69
Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Durchführung von Kapitel 2 - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz - im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG 2-Richtlinie)	69
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Dienst - Durchführung der Laufbahnprüfung (VV-Prüfung-APomD)	70
Errichtung der „Piccolo-Theater-Stiftung“	71
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Ministerium des Innern und für Kommunales	
Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung und des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Straßen mit angrenzendem dichten Baumbestand ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme außerhalb geschlossener Ortschaften im Land Brandenburg	71
SONSTIGE BEKANTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	73
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	73

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie der Staatskanzlei Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen des Zusammenhalts für eine zukunftsorientierte Regionalentwicklung

Vom 21. Dezember 2021

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen aus Mitteln des Zukunftsinvestitionsfonds für Maßnahmen, die den Zusammenhalt in kleinen Gemeinden und Ortsteilen bis 10 000 Einwohnerinnen beziehungsweise Einwohnern des Landes durch einen Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen oder des solidarischen Miteinanders unterstützen. Den Projekten des Zukunftsinvestitionsfonds muss eine landespolitisch strategische Bedeutung zukommen. Diese kann auch durch die Realisierung mehrerer gleichgerichteter kleinteiliger Einzelprojekte im Rahmen dieser Richtlinie erreicht werden.
- 2 Die Mittel werden in Form von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen - insbesondere den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung - sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) gewährt. Weitere Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Nach der „De-minimis“-Verordnung können die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen an Unternehmen bis zu 200 000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren gewähren.
- 3 Ein Anspruch der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (siehe Nummer VII. dieser Förderrichtlinie) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Insbesondere eröffnet eine Förderung von Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung von Folgemaßnahmen.

II. Gegenstand der Förderung

- 1 Gefördert werden innovative Maßnahmen zum Erhalt oder zur weiteren Stärkung des Zusammenhalts in kleinen Gemeinden oder Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf hinsichtlich der Daseinsvorsorge oder der Gemeinschaft. Die Maßnahmen können sich zum Beispiel auf die

Gebiete Kultur, Bildung, Mobilität, Gesundheit, Sport, soziales Leben, Familienfreundlichkeit, Digitalisierung, Umwelt und Energie beziehen. Sie sollen die zukunftsweisende Entwicklung einer Region fördern, Potenziale erschließen und dadurch die Attraktivität der Region stärken. Darüber hinaus setzt die Förderung eine Schlüsselfunktion der Vorhaben voraus. Diese kann unterstellt werden, wenn der Wirkungskreis über den Ort und den Zeitpunkt der Maßnahme hinausreicht oder Optionen für das Land insgesamt oder zumindest für größere Teile davon eröffnet.

- 2 Es können ausschließlich investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen gefördert werden:
 - a) Baumaßnahmen für Vorhaben, die gemeinschaftliche Ziele verfolgen und mit neuen Nutzungskomponenten die regionalen Perspektiven unterstützen,
 - b) der Erwerb von beweglichen Sachen im Wert von über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall beziehungsweise Beschaffungen mit einem Gesamtwert von über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer). Hierzu rechnen Geräte, Ausstattungs- beziehungsweise Ausrüstungsgegenstände wie Raumausstattungen, Informationstechnik, Büromaschinen, Arbeitsgeräte etc. Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen, die auf digitalen Anwendungen basieren und geeignet sind, in den unter Nummer II.1 genannten Gebieten das gesellschaftliche Miteinander voranzubringen, wie beispielsweise Lösungen für digital gestützte Dienstleistungen im Bereich Bildung und Bürgerwissenschaften, die Realisierung regionaler Wertschöpfungsketten, eMobilität für Dorfgemeinschaften oder Ähnliches, die Umsetzung interaktiver Kunstformate, von Bürgerenergieprojekten, von digitalen Vernetzungsprojekten, von mobilen Kulturangeboten, von neuen Formen des Arbeitens in coworking spaces und Ähnliches,
 - c) der Erwerb unbeweglicher Sachen, zum Beispiel eines Bestandsgebäudes oder eines Grundstücks zur gemeinschaftlichen Nutzung auf Basis innovativer Nutzungskonzepte.

III. Zuwendungsempfängende/Zuwendungsempfänger

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist nicht zulässig.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- 1 Zuwendungen können nur für solche Maßnahmen zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts gewährt werden, die im Land Brandenburg in Gemeinden oder Ortstei-

len mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern durchgeführt werden.

- 2 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme, einschließlich der Folgekosten, muss gesichert sein und bei Antragstellung nachgewiesen werden.
- 3 Fördervoraussetzung ist, dass die Maßnahmen in einem partizipativen Prozess entwickelt wurden oder umgesetzt werden sollen.
- 4 Maßnahmen können nur unter der Voraussetzung gefördert werden, dass sie noch nicht begonnen wurden.

V.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

- 2 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

- 3 Zuwendungshöhe

Die Höchstfördersumme pro Maßnahme ist auf 150 000 Euro begrenzt. Es ist ein Eigenanteil von mindestens 10 Prozent zu erbringen. Dieser ist in Geld zu leisten.

Die Zweckbindung für im Rahmen dieser Förderrichtlinie getätigte Investitionen und Anschaffungen wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Sie beträgt in der Regel

- a) 15 Jahre für erworbene Grundstücke
- b) 10 Jahre für bauliche Investitionen
- c) 5 Jahre für den Erwerb beweglicher Sachen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Anschaffung, der tatsächlichen Fertigstellung oder Inbetriebnahme oder des Abschlusses der geförderten Einzelmaßnahme.

- 4 Bemessungsgrundlage

- a) Zuwendungsfähig sind investive Ausgaben (siehe Nummer II.), die für die Erreichung des Zweckes notwendig sind.
- b) Baunebenkosten (nach Kostengruppe 700) können bis zu maximal 15 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten einer Maßnahme (grundsätzlich Kostengruppen 200 bis 600 der DIN 276) gefördert werden. Eine Förderung der Ausgaben von Baugenehmigungen und daraus folgender Auflagen ist ausgeschlossen.
- c) Zweckgebundene Drittmittel (zum Beispiel zweckgebundene Spenden) können als Eigenmittel anerkannt

werden, sofern kein Fall von Nummer 4 Buchstabe d vorliegt.

- d) Eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie kann durch andere Förderprogramme des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen.

- e) Nicht zuwendungsfähig sind:

- aa) unentgeltliche Arbeitsleistungen oder Sachleistungen (Eigenleistungen) der Antragsteller,
- bb) Personal- und allgemeine Sachausgaben einschließlich von Ausgaben für den Unterhalt und den Betrieb der fertiggestellten Investitionsvorhaben,
- cc) Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen, sowie
- dd) die Umsatzsteuer, die der Zuwendungsempfänger nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann.

- 5 Durchführungszeitraum

Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, welche innerhalb von 18 Monaten, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2024, durchgeführt werden. Fristbeginn ist jeweils der Tag, an dem der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erlangt hat.

VI.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 1 Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass gesetzliche Bestimmungen zur Barrierefreiheit bei der Planung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen nach dieser Richtlinie zu beachten sind.
- 2 Der oder die Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

VII.

Zuwendungsverfahren

- 1 Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).
- 2 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt auf Basis eines zweistufigen Verfahrens:

- a) Elektronische Antragstellung durch Einreichung eines Antragsformulars mit beigefügter Projektskizze

beim Internetportal der ILB (www.ilb.de).

Die Stichtage für die jeweiligen Projektcalls werden über das Internetportal der ILB bekanntgegeben. Bean-

tragte Förderungen, die auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgen, können nur bis zum 30. Juni 2024 bewilligt werden.

Die ILB prüft die Vollständigkeit der Angaben im Antragsformular und das formale Vorliegen der Fördervoraussetzungen gemäß Richtlinie (Förderfähigkeit).

Die fachliche Prüfung und Bewertung erfolgt durch die Staatskanzlei (Förderwürdigkeit).

Anträge, deren Förderwürdigkeit von der Staatskanzlei nicht bestätigt werden kann, sind durch die ILB abzulehnen.

b) Weiteres Verfahren

Die ILB als Bewilligungsbehörde wird in der Folge von fristgerecht eingegangenen Anträgen die Interessentinnen und Interessenten schriftlich über den Ausgang der Prüfung informieren und gegebenenfalls zur Vervollständigung der Angaben auffordern.

3 Bewilligung

Die formelle Prüfung des Förderantrags sowie die Durchführung aller weiteren Verfahrensschritte erfolgt durch die ILB als Bewilligungsbehörde.

4 Anforderungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt nach Mittelanforderung. Dabei können jeweils die voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung erforderlichen anteiligen Zuwendungsmittel abgerufen werden.

VIII. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.

Anlage

Sofern die Maßnahmen nach der Richtlinie der Staatskanzlei Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen des Zusammenhalts für eine zukunftsorientierte Regionalentwicklung als staatliche Beihilfen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1, im Folgenden: De-minimis-VO) in der-

weils geltenden Fassung gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben der Förderrichtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- Die De-minimis-VO gilt für Beihilfen an Unternehmen aller Wirtschaftszweige mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei oder der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates tätig sind¹;
 - b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
 - c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
 - i. wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet;
 - ii. wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
 - d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
 - e) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.
- Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen.
- Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen, das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, von einem Mitgliedstaat gewährt werden, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht übersteigen. Diese De-minimis-Beihilfen dürfen nicht für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr verwendet werden.
- Für De-minimis-Beihilfen, die einem Unternehmen gewährt werden, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, darf der Gesamtbetrag in drei Steuerjahren 500 000 Euro nicht übersteigen.²

¹ Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22)

² Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8)

- Die De-minimis-Förderung darf erst gewährt werden, nachdem der Zuwendungsgeber von dem betreffenden Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form erhalten hat, in der dieses alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt, für die eine der De-minimis-Verordnungen gilt.
- Sofern einem Zuwendungsempfänger eine De-minimis-Förderung bewilligt wird, erteilt die Bewilligungsbehörde diesem Unternehmen schriftlich eine Bestätigung der Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) (De-minimis-Bescheinigung) und weist es unter ausdrücklichem Verweis auf diese Verordnung mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union darauf hin, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

**Vierte Änderung
der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen
des Landes Brandenburg zur Förderung
finanzschwacher Gemeinden und
Gemeindeverbände im Rahmen
des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes
(KInvFG 1-Richtlinie)**

Erlass
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
Vom 21. Dezember 2021

I.

Die Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG 1-Richtlinie) vom 7. Oktober 2015 (ABl. S. 1147), die zuletzt durch den Erlass vom 21. Juli 2020 (ABl. S. 779) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird der letzte Spiegelstrich wie folgt gefasst:
 - „- die nach dem 30. Juni 2015 begonnen wurden und die bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen sind.“
2. In Nummer 7.1 Satz 3 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt gefasst:
 - „- diese Vorhaben unter Beachtung des sich aus § 5 KInvFG ergebenden Zeitfensters spätestens bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen und bis zum 30. Juni 2024 vollständig abgerechnet werden können.“
3. In Nummer 7.5 Absatz 2 wird der letzte Spiegelstrich wie folgt gefasst:
 - „- die vollständige Abnahme des Investitionsvorhabens bis zum 31. Dezember 2023 im Sinne von § 5 Absatz 1 KInvFG.“

4. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2021 in Kraft.

**Zweite Änderung
der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen
des Landes Brandenburg zur Durchführung
von Kapitel 2 - Finanzhilfen zur Verbesserung
der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen
nach Artikel 104c Grundgesetz - im Rahmen
des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes
(KInvFG 2-Richtlinie)**

Erlass
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
Vom 21. Dezember 2021

I.

Die Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Durchführung von Kapitel 2 - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz - im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG 2-Richtlinie) vom 31. Januar 2018 (ABl. S. 224), die durch den Erlass vom 21. Juli 2020 (ABl. S. 779) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird der letzte Spiegelstrich wie folgt gefasst:
 - „- die ab dem 1. Juli 2017 begonnen wurden und die bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abgenommen sind.“
2. In Nummer 7.4 Satz 3 wird der letzte Spiegelstrich wie folgt gefasst:
 - „- die vollständige Abnahme der Investitionsmaßnahme bis zum 31. Dezember 2025 im Sinne von § 13 Absatz 1 KInvFG.“
3. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - „8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung
mittlerer Dienst -
Durchführung der Laufbahnprüfung
(VV-Prüfung-APoMD)**

Vom 17. Dezember 2021

1 Zweck, Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt in Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Dienst (APoMD) vom 20. Mai 2020 (GVBl. II Nr. 41) Näheres zur Durchführung der Laufbahnprüfung und enthält eine Bewertungsmatrix zur Ermittlung des Gesamtergebnisses.

2 Zu § 24 Zwischenprüfung

Das Prüfungsamt erteilt spätestens sieben Tage vor Beginn der ersten schriftlichen Aufsichtsarbeit die Zulassung.

Die Bearbeitungszeit für jede schriftliche Aufsichtsarbeit beträgt 120 Minuten. Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten finden an vier verschiedenen Arbeitstagen statt. Zwischen den Prüfungstagen ist jeweils mindestens ein prüfungsfreier Tag vorzusehen.

Das Zeugnis über die Zwischenprüfung enthält mindestens

1. die Bezeichnung der zuständigen Stelle,
2. die Bezeichnung „Zeugnis über die Zwischenprüfung“,
3. die Personalien der Anwärterin/des Anwärters (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort),
4. den Notendurchschnitt der Zwischenprüfung,
5. die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen,
6. das Datum des Bestehens der Zwischenprüfung,
7. die Unterschriften der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission und der oder des Leitenden der zuständigen Stelle und
8. das Siegel der zuständigen Stelle.

3 Zu § 25 Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung werden Anwärterinnen und Anwärter nur zugelassen, wenn sie die fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte durchlaufen haben. Da der letzte fachtheoretische Ausbildungsabschnitt formal bis zum Ende des 30. Ausbildungsmonats geht, die Zulassung zur Abschlussprüfung jedoch bereits im 28. Ausbildungsmonat ergehen muss, wird sie unter dem Vorbehalt der noch vollständig zu absolvierenden Teilnahme am Abschlusslehrgang erteilt.

4 Zu § 26 Schriftlicher Prüfungsteil

Das Prüfungsamt erteilt spätestens sieben Tage vor Beginn der ersten schriftlichen Aufsichtsarbeit die Zulassung.

Die Bearbeitungszeit für jede schriftliche Aufsichtsarbeit beträgt 180 Minuten. Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten finden an vier verschiedenen Arbeitstagen statt. Zwischen den Prüfungstagen ist jeweils mindestens ein prüfungsfreier Tag vorzusehen.

5 Zu § 27 Mündlicher Prüfungsteil

Im mündlichen Prüfungsteil findet ein Prüfungsgespräch mit der Prüfungskommission statt. Das Prüfungsgespräch wird in Form einer Gruppenprüfung mit drei Anwärterinnen beziehungsweise Anwärtern absolviert. Pro Anwärterin oder Anwärter werden dabei mindestens 20 Minuten Prüfungsgespräch vorgesehen.

6 Zu § 28 Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung

Das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung wird aus den Durchschnittsnoten der Zwischenprüfung, der fachtheoretischen Ausbildung, der berufspraktischen Ausbildung, der schriftlichen Aufsichtsarbeiten des schriftlichen Prüfungsteils sowie der Note des mündlichen Prüfungsteils der Abschlussprüfung errechnet. Die einzelnen Teile werden wie folgt gewichtet:

1. Zwischenprüfung: 10 %
2. Leistungstests der fachtheoretischen Ausbildung: 20 %

Die Durchschnittsnote des Einführungslehrgangs sowie die Durchschnittsnote des Aufbaulehrgangs II gehen aufgrund des Unterrichtsvolumens mit dem Faktor 2 in die Berechnung ein.

3. Bewertungen der berufspraktischen Ausbildung: 20 %

Die Note des Praktikums III geht aufgrund des zeitlichen Umfangs mit dem Faktor 2 in die Berechnung ein.

4. Abschlussprüfung schriftlicher Teil: 40 %
5. Abschlussprüfung mündlicher Teil: 10 %

Die konkrete Berechnung ergibt sich aus der folgenden Bewertungsmatrix:

Laufbahnprüfung	
Ermittlung des Gesamtergebnisses	Anteil am Gesamtergebnis
1. Fachtheoretische Ausbildung	
Abschlussnote Einführungslehrgang	Zählt 2-fach
Zwischenprüfung	10 %
Abschlussnote Aufbaulehrgang I	Zählt 1-fach

Laufbahnprüfung	
Ermittlung des Gesamtergebnisses	Anteil am Gesamtergebnis
Abschlussnote Aufbaulehrgang II	Zählt 2-fach
Abschlussnote Abschlusslehrgang	Zählt 1-fach
Gesamtnote	20 %
2. Berufspraktische Ausbildung	
Benotung Praktikum I	5 %
Benotung Praktikum II	5 %
Benotung Praktikum III	10 %
Gesamtnote	20 %
3. Schriftliche Abschlussprüfung	
Fach 1	
Fach 2	
Fach 3	
Fach 4	
Gesamtnote	40 %
4. Mündliche Abschlussprüfung	
Gesamtnote	10 %
Note 6 = K.o.-Kriterium	

7 Zu § 30 Abschlusszeugnis

Das Abschlusszeugnis enthält mindestens

1. die Bezeichnung der zuständigen Stelle,
2. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“,
3. die Personalien der Anwärterin oder des Anwärters (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort),
4. die Bezeichnung Laufbahnprüfung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst,
5. das Gesamtergebnis der Prüfung,
6. die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen,
7. das Datum des Bestehens der Prüfung,
8. die Unterschriften der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission und der oder des Leitenden der zuständigen Stelle und
9. das Siegel der zuständigen Stelle.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Jahres 2024 außer Kraft.

Errichtung der „Piccolo-Theater-Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 20. Dezember 2021

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Piccolo-Theater-Stiftung“ mit Sitz in Cottbus als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 20. Dezember 2021 erteilt.

**Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und
Landesplanung und des Ministeriums
des Innern und für Kommunales
zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Straßen
mit angrenzendem dichten Baumbestand
ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme
außerhalb geschlossener Ortschaften
im Land Brandenburg**

Vom 21. Dezember 2021

1 Begriffsbestimmungen

Dichter Baumbestand:

Liegt vor, wenn sich die Zahl der Bäume mit mehr als 25 Zentimetern Stammumfang an beiden Fahrbahnrändern in einer Distanz von kleiner gleich 4,5 Metern vom jeweiligen Fahrbahnrand auf einer Strecke von 500 Metern auf eine beidseitige Summe von mindestens 15 Bäumen beläuft. Bäume, vor denen Fahrzeug-Rückhaltesysteme angebracht sind, werden nicht mitgezählt.

Fahrzeug-Rückhaltesysteme:

Schutzeinrichtungen, die den Voraussetzungen an Fahrzeug-Rückhaltesysteme gemäß den „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme - RPS“ (Ausgabe 2009) genügen oder den in den „Richtlinien

für passive Schutzeinrichtungen an Straßen“ (Ausgabe 1989) festgelegten Voraussetzungen an Schutzplanken (beide herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) entsprechen.

2 Geltungsbereich

Dieser Erlass gilt für die dem Kraftfahrzeugverkehr gewidmeten öffentlichen Straßen mit dichtem Baumbestand außerhalb geschlossener Ortschaften, wenn vor den Bäumen keine Fahrzeug-Rückhaltesysteme angebracht sind. Hiervon ausgenommen sind sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes.

3 Straßenverkehrsrechtliche und straßenbauliche Maßnahmen

3.1 Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen

Auf der Grundlage des § 45 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 9 Satz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) soll die jeweils örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde im Bereich von Straßen mit dichtem Baumbestand ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme die zulässige Höchstgeschwindigkeit durch Anordnung des Zeichens 274 StVO zur Verhinderung von Verkehrsunfällen und schweren Unfallfolgen auf 70 km/h beschränken. Von einer Anordnung ist abzusehen, sofern die durchzuführende Einzelfallprüfung ergibt, dass von einer Gefahr im Sinne von § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO nicht ausgegangen werden kann. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen. Auf dichten Baumbestand ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme nachfolgenden Straßenabschnitten mit einer Länge von mehr als 500 Metern ist die Geschwindigkeitsbeschränkung aufzuheben, es sei denn, dass die von der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde durchzuführende Einzelfallprüfung ergibt, dass aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Geschwindigkeitsbeschränkung aufrechtzuerhalten ist. Für das Ende der Verbotsstrecke ist die Aufstellung des Zeichens 278 StVO anzuordnen. Die Gefahrenlage im Bereich von Straßen mit dichtem Baumbestand ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme ist auf die spezifische örtliche Situation im Sinne von § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO zurückzuführen. Bei einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h oder geringer ist unter dem Zeichen 274 StVO ein Zusatzschild nach dem Muster der Anlage zu diesem Erlass anzuordnen. Bei der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind die Zeichen 274 StVO mit dem Zusatzschild in der Regel beidseitig aufzustellen. Die Zeichen 274 StVO sind unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in der Regel alle 2 bis 3 Kilometer und insbesondere nach Einmündungen und Kreuzungen zu wiederholen. Bei der Wiederholung des Zeichens 274 StVO ist das Zusatzschild ebenfalls anzubringen.

3.2 Anordnung von Fahrstreifenbegrenzungen/Fahrbahnbegrenzungen und Überholverböten

Zusätzlich zur Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind grundsätzlich auf Straßen mit dichtem Baumbestand ohne Fahrzeug-Rückhaltesysteme an Unfallhäufungsstellen, vor Kreuzungen und Einmündungen sowie im Bereich von Kurven und unübersichtlichen Kuppen, deren Verlauf für den Kraftfahrer nicht einsehbar oder deren Radius oder Länge nicht abschätzbar ist, Fahrstreifenbegrenzungen/Fahrbahnbegrenzungen (Zeichen 295 StVO) in Kombination mit Überholverböten (Zeichen 276 StVO) anzuordnen. Fahrstreifenbegrenzungen sollten dabei nach Möglichkeit in profilierter Ausführung aufgebracht werden. Bei der Anordnung der Überholverböte ist die beidseitige Aufstellung des Zeichens 276 StVO circa 100 Meter vor Beginn des Zeichens 295 StVO vorzusehen. Am Ende der Verbotsstrecke ist das Zeichen 280 beziehungsweise bei gleichzeitiger Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung das Zeichen 282 StVO aufzustellen.

3.3 Sonstige Maßnahmen

Im Bereich von Straßen mit dichtem Baumbestand sind vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme zur Herstellung der Verkehrssicherheit besonders erforderlich und geeignete Mittel.

4 Überwachungsmaßnahmen

Die Überwachung der angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen erfolgt durch die Ordnungsbehörden im Sinne von § 47 des Ordnungsbehördengesetzes und die Polizei. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger können hierfür besondere Stellflächen an Straßen mit dichtem Baumbestand ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme eingerichtet werden. Dieser richtet sie im Rahmen seiner Möglichkeiten her.

5 Untersuchung und Dokumentation

Die örtlichen Unfallkommissionen haben die Wirksamkeit der nach diesem Erlass angeordneten Maßnahmen mittels einer kontinuierlichen Erfassung des Unfallgeschehens im Vorher- und Nachher-Vergleich zu untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der Landesunfallkommission zu übersenden.

6 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Der Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische Brandenburgische Vorschriftensystem (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Anlage

Muster für das Zusatzschild zu Zeichen 274-57 StVO



Ausführung:
Schwarz auf weißem Grund im Format 600 mm x 600 mm

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Ministerium der Finanzen und für Europa

Das abhandengekommene Dienstsiegel des Ministeriums der Finanzen und für Europa - EU Finanzkontrolle Prüfbehörde -, Dienstsiegel-Nr. 23, Durchmesser: 35 mm, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) ist mit über 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die unabhängige, staatliche, akkreditierte Untersuchungseinrichtung der Länder Berlin und Brandenburg in den Bereichen gesundheitlicher Verbraucherschutz und gentechnische Sicherheit, Infektionsschutz, Tierseuchenschutz und Tierschutz, Schutz von Umwelt und Natur, Chemikaliensicherheit und Strahlenschutz, Gefahrenabwehr, Bioterrorismus, Katastrophenschutz.

Im Zuge einer Nachfolgeregelung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Direktorin/des Direktors (m/w/d)

für die Dauer von zunächst fünf Jahren zu besetzen. Wiederholte Verlängerungen dieser Bestellung sind zulässig.

Für die Leitung des Landeslabors wird eine Führungspersönlichkeit gesucht, die neben der Erfüllung der anspruchsvollen administrativen Managementaufgaben in der Lage ist, die fachliche und inhaltliche Ausrichtung des Landeslabors als rechts-

fähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter den gegebenen Anforderungen und in Kooperation mit den Trägerländern sowie den zuständigen Ministerien aktiv mitzugestalten.

Das Landeslabor verfügt über drei Standorte (Berlin-Adlershof, Frankfurt (Oder) sowie Oranienburg). Der Hauptsitz ist in Berlin.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- Leitung sowie strategische, konzeptionelle und fachliche Weiterentwicklung des Landeslabors auch unter Berücksichtigung neuer Rechtslagen
- Führungsverantwortung über das gesamte LLBB
- Strategische Koordinierung der verschiedenen Abteilungen
- Vertretung der Interessen des LLBB und konstruktive Zusammenarbeit mit den Trägerländern
- Kommunikation mit anderen Institutionen, Vereinigungen und Verbänden

Wir suchen eine Führungspersönlichkeit, die:

- über ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium, das zur Ausübung der Aufgabe befähigt (vorzugs-

weise aus den Bereichen Naturwissenschaften, Veterinärwesen, Lebensmittelchemie), verfügt,

- umfassende Kenntnisse hinsichtlich der Arbeitsabläufe in Laborbetrieben besitzt,
- mehrjährige Berufserfahrung in mindestens einem der oben genannten fachlichen Zuständigkeitsbereiche nachweisen kann,
- mehrjährige Führungserfahrung in herausgehobener Position mit entsprechendem Leitungs- und Managementwissen und ausgeprägter Sozialkompetenz besitzt.

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- ausgeprägtes Verständnis für rechtliche Erfordernisse zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verwaltungsbetriebs und für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge, da das Landeslabor nach kaufmännischen Grundsätzen geführt wird,
- Verständnis für die labortypischen Aufgabenstellungen einer im Wesentlichen öffentlich-rechtlich tätigen Institution und Sensibilität für Verbraucherschutzpolitische Themen,
- ausgeprägtes analytisches Denkvermögen und strukturierte, zielorientierte Vorgehensweise und Organisationsvermögen,
- sehr gute kommunikative Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick, Fähigkeiten zur Moderation und Erfahrungen in der Konfliktbewältigung,
- hohe persönliche Belastbarkeit und Verantwortungsbewusstsein sowie außerordentliche Entscheidungssicherheit,
- gute Kenntnisse über Entscheidungsprozesse in Verwaltung und Politik sowie die ausgeprägte Fähigkeit, politische und wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen,
- Bereitschaft zu und Erfahrung bei der innovativen Gestaltung von Veränderungsprozessen.

Gute englische Sprachkenntnisse und den sicheren Umgang mit einschlägigen IT-Programmen setzen wir voraus.

Angebot:

Die Einstellung erfolgt im befristeten Angestelltenverhältnis. Das Arbeitsgebiet ist bewertet nach BesGr. B3 (Land Berlin), das entspricht AT Entgeltgruppe 3 (gemäß AT-Bezahlungsrichtlinien des Landes Berlin).

Wir begrüßen Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten, Religionen und Weltanschauungen, sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten sowie aller Altersgruppen.

Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht.

Bei gleicher Eignung und Erfüllung der oben genannten Anforderungen werden gemäß § 2 des Sozialgesetzbuches IX anerkannte schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt. Wenn Sie auf die genannte Förderung Wert legen, geben Sie bitte in der Bewerbung an, dass Sie anerkannter Schwerbehinderter (w/m/d) sind.

Bewerbungsverfahren:

Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen sowie den ausgefüllten Bewerbungsbogen, den Sie unter https://www.landeslabor.berlin-brandenburg.de/Bewerbungsbogen_LLBB.pdf erhalten, bis spätestens **15. Februar 2022** unter Angabe der Kenn-Nr./Kennzahl: **LLBB - 01/22/Direktion**

an das

**Büro Verwaltungsrat des Landeslabors Berlin-Brandenburg
Rudower Chaussee 39
12489 Berlin**

oder per E-Mail: Buero.Verwaltungsrat@Landeslabor-bbb.de.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

Weitere Informationen zum Landeslabor Berlin-Brandenburg unter: www.landeslabor-bbb.de.

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) verarbeitet Daten von Ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bewerbungsverfahren auf der Grundlage von Artikel 88 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 18 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG). Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind oder die Einwilligung widerrufen, kann Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden. Informationen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren des LLBB erhalten Sie unter <https://www.landeslabor.berlin-brandenburg.de/sixcms/detail.php/917637>.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.